



FORUM  
GESUNDHEITS-  
RECHT

educa  
verlag



# Gewalt

Rechtlicher Rahmen / Ethische Aspekte

Dr. Michael Halmich LL.M.  
Jurist und Ethikberater im Gesundheitswesen  
Kritzendorf, am 24. November 2023



# Einordnung

## Recht

**Was dürfen wir?  
Was haben wir zu tun?**

Ermächtigung / Pflicht / Rahmen



## Ethik

**Wie sollen wir uns verhalten?**

Individualethik / Organisationsethik

# Ethische Überlegungen

– **Ethik für Gesundheitsberufe:**

Reflexion über eigenes Verhalten als Gesundheitsberuf.

Nachdenken darüber, wie wir als Gesundheitsberuf im jeweiligen Setting handeln.

Welche Rolle wir haben?

Welche Nachahmer wir haben?

Welche Verantwortung ergibt sich daraus?

Welche Entscheidungen wir treffen?

Welche Auswirkungen hat dies auf Patient:innen? Auf das System? Auf (junge) Kolleg:innen?

**Ziel:** Selbstbezogenheit begrenzen / gute Entscheidungen fördern (Wohl / Wille)!  
Offenheit für verschiedene Wertesysteme.

# Ethik im Gesundheitswesen



# Übersicht zum Vortrag

- **Patient:innen mit Gewalterfahrung**  
Was bedeutet Opferschutz? Wann haben Gesundheitsberufe eine Anzeige zu erstatten?
- **Gewalt an Gesundheitspersonal**  
Welche Rechte bestehen? Wie kann man sich wehren und was ist dabei erlaubt?
- **Maßnahmen zur Gefahrenabwehr**  
Zwangsbefugnisse für das Gesundheitspersonal (Unterbringung Psychiatrie / Freiheitsbeschränkung)

# Formen der Gewalt

- Körperliche Gewalt: Schlagen, Stoßen, Treten, Würgen, Fesseln, Attacken mit Waffen etc.
- Psychische Gewalt: Drohungen, Demütigungen, Einschüchterung, Kontrolle, Psychoterror, Belästigung, Stalking etc.
- Sexuelle Gewalt: sexuelle Nötigung, Missbrauch, Vergewaltigung, Zwangsprostitution, Zwangsheirat etc.
- Ökonomische Gewalt: Arbeitsverbot, Arbeitszwang, Kontrolle von Einkommen, Nahrung, Kleidung etc.

Quelle:

Toolbox Opferschutz ([Link](#))

# Gewaltschutzeinrichtungen

- Im Spital Pflicht: Opfer-, Kinder- bzw. Gewaltschutzgruppen
- Andere Einrichtungen des Gesundheits- und Pflegewesens, der Betreuung: Freiwilligkeit!

## Einrichtungen, die u.a. auch das Thema Gewalt behandeln:

- Patientenvertretungen der Länder
- Patientenanwaltschaft (UbG) | Bewohnervertretung (HeimAufG)
- OPCAT (Kommission der Volksanwaltschaft)
- Behindertenanwaltschaft
- Kinderanwaltschaft
- Gewaltschutzzentren
- Erwachsenenschutzvereine | Gerichte ...

# Gewalt & Projekt im Spital

Gewalt führt häufig zu Verletzungen und gesundheitlichen Beschwerden, die medizinisch behandelt werden müssen. Studien zeigen, dass Gesundheitsfachkräfte oft die ersten Ansprechpersonen für Gewaltopfer sind.

Quelle: Toolbox Opferschutz

## Projekt in Tirol: 3 Fragen für alle in der Notaufnahme:

- Weiß jemand, dass Sie hier sind?
- Soll jemand nicht wissen, dass Sie hier sind?
- Gibt es jemanden, der Ihnen Unbehagen bereitet oder Angst macht?





# Gewaltschutzgesetz 2019

- Seit 30.10.2019 haben alle gesetzlich geregelten Gesundheitsberufe (36!) eine einheitliche Anzeigepflicht.
- Geregelt in den Berufsgesetzen (bei den Berufspflichten)
- Wahrnehmung von Delikten = idR Verschwiegenheitspflicht!
- Ausnahme: In Ausübung des Berufes Wahrnehmungen zu bestimmten Delikten.
- **Begründeter Verdacht**
- Zahlreiche Ausnahmen zum ethisch verantwortungsbewussten Umgang mit diesem Thema!



# Anzeigepflichtige Delikte

Die Gesundheitsberufe sind zur Anzeige an die Kriminalpolizei oder die Staatsanwaltschaft verpflichtet, wenn sich in Ausübung der beruflichen Tätigkeit der begründete Verdacht ergibt, dass durch eine gerichtlich strafbare Handlung

- der Tod, eine schwere Körperverletzung oder eine Vergewaltigung herbeigeführt wurde oder
- Kinder oder Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden oder worden sind oder
- nicht handlungs- oder entscheidungsfähige oder wegen Gebrechlichkeit, Krankheit oder einer geistigen Behinderung wehrlose Volljährige misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden oder worden sind.

# Ausnahmen von der Anzeigepflicht

Eine **Pflicht zur Anzeige besteht nicht**, wenn:

- Volljährige, entscheidungsfähige Person **NEIN** dazu sagt!  
*(außer unmittelbare Gefahr für diese oder andere Person)*
- Vertrauensverlust zw. Patient:in und Gesundheitsberufsangehörigen zu befürchten ist.  
*(außer unmittelbare Gefahr für diese oder andere Person)*
- Meldung an Dienstgeber

# Besonderheiten bei Minderjährigen

Die Anzeige kann unterbleiben, wenn sich der Verdacht gegen eine:n Angehörige:n richtet, sofern dies das Wohl des Kindes oder Jugendlichen erfordert und eine Mitteilung an die **Kinder- und Jugendhilfeträger** und gegebenenfalls eine Einbeziehung einer Kinderschutzeinrichtung an einer Krankenanstalt erfolgt.





# Website-Empfehlung



**TOOLBOX**  
**ÖSG**  
Bundesministerium  
Soziales, Gesundheit, Pflege  
und Konsumentenschutz

- ÜBER UNS ▾
- FAKTEN ▾
- OPFERSCHUTZGRUPPEN ▾
- INTERVENTION ▾
- SPEZIALTHEMEN ▾
- SERVICE ▾
- ANLAUFSTELLEN ▾



<https://toolbox-opferschutz.at>

# Übersicht zum Vortrag

- **Patient:innen mit Gewalterfahrung**  
Was bedeutet Opferschutz? Wann haben Gesundheitsberufe eine Anzeige zu erstatten?
- **Gewalt an Gesundheitspersonal**  
Welche Rechte bestehen? Wie kann man sich wehren und was ist dabei erlaubt?
- **Maßnahmen zur Gefahrenabwehr**  
Zwangsbefugnisse für das Gesundheitspersonal (Unterbringung Psychiatrie / Freiheitsbeschränkung)

# Notwehr / Nothilfe

- Ist ein Rechtfertigungsgrund im **Strafrecht**, wenn in andere Rechtsgüter (z.B. körperliche Integrität, Selbstbestimmung, Freiheit) eingegriffen wird.
- Geregelt im § 3 Strafgesetzbuch.
- Notwehr: Abwehr eines gegenwärtigen oder unmittelbar drohenden rechtswidrigen Angriffs
- Nothilfe: Abwehr eines Angriffs auf eine andere Person!
- Ethische Dimension ?





# Notwehr / Nothilfe

## Was ist erlaubt?

- Verteidigung
- Abwehr gegenwärtigen oder unmittelbar drohenden rechtswidrigen Angriff auf Leben, Gesundheit, sexuelle Integrität, Selbstbestimmung, Freiheit, Vermögen gegen die eigene Person oder andere (dies dann Nothilfe)
- Angriff = aktives Geschehen, enge zeitliche Komponente
- Abwehr = beschränkt auf notwendige Verteidigung (keine überschießende Reaktion)
- Aber: Keine subtile Abwägung beim Wahl des Mitteln bei Überraschungseffekt

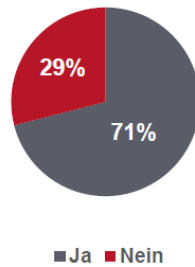
Tipp: gute Dokumentation im Nachhinein!

# AN-Schutz

- **§ 3 ASchG**: „Arbeitgeber sind verpflichtet, für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer in Bezug auf alle Aspekte, die die Arbeit betreffen, zu sorgen.“
- Gefahren am Arbeitsplatz sind zu identifizieren, zu reduzieren und zu evaluieren!
- Bei Bedarf: Schulungen in Deeskalations- und Sicherheitsmanagement!
- Achtung beim Einsatz von **Sicherheitsdiensten**: Keine Befugnisse bei Kranken. Kein Vordringen in den Vorbehaltsbereich der Gesundheitsberufe zulässig (Festhalten bereits als Pflegemaßnahme gewertet; [OGH RS0129749](#)).
- **Aber**: In Akutfällen sind Maßnahmen im Rahmen der Notwehr / Nothilfe auch mit Unterstützung von Sicherheitspersonal zulässig. Gemeinsames Vorgehen von Sicherheits- und Fachpersonal.  
=> Genaue Dokumentation hier wichtig!

# Bericht Volksanwaltschaft

Liegt ein Deeskalations- und Sicherheitskonzept für die Abteilung vor?



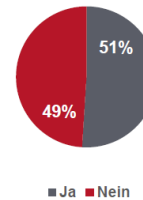
Quelle:

PRESSEGESPRÄCH vom 29.6.2021

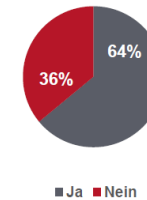
Volksanwaltschaft prüfte schwerpunktmäßig die  
Psychiatrie - Ergebnisse und Empfehlungen ([Link](#))

Sind Deeskalationsschulungen in der jeweiligen Berufsgruppe verpflichtend vorgesehen?

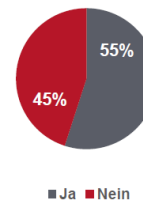
*Ärztinnen und Ärzte:*



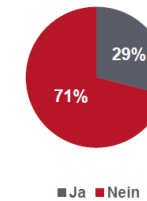
*Diplomierte Gesundheits- und Krankenpflege:*



*Pflegfachassistenz, Pflegeassistent:*



*Therapeutinnen und Therapeuten:*



# Strafrechtlicher Schutz

Strafrecht ist Ermittlung, Täterverurteilung und dadurch Opferschutz.

Mit 1.1.2020 sind neue Strafbestimmungen eingeführt worden:

- Tätlicher Angriff auf Angehörige des Gesundheits- und Rettungswesens
- Strafverschärfung bei Körperverletzung von Gesundheitsberufen

Anzeige erforderlich bei Polizei oder Staatsanwaltschaft.



# Änderungen im Strafgesetzbuch

## Erweiterung des Schutzes von Gesundheitsberufen durch Gewaltschutzgesetz 2019: In Geltung seit 1.1.2020.

### Tätlicher Angriff auf mit bestimmten Aufgaben betraute Bedienstete einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Anstalt oder Angehörige des Gesundheits- oder Rettungswesens oder Organe der Feuerwehr

**§ 91a.** Wer eine Person,

1. die mit der Kontrolle der Einhaltung der Beförderungsbedingungen oder der Lenkung eines Beförderungsmittels einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Anstalt betraut ist,

2. in einem gesetzlich geregelten Gesundheitsberuf, für eine anerkannte Rettungsorganisation oder in der Verwaltung im Bereich eines solchen Berufs, insbesondere einer Krankenanstalt, oder als Organ der Feuerwehr tätig ist,

während der Ausübung ihrer Tätigkeit tätlich angreift, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

### Körperverletzung

**§ 83.** (1) Wer einen anderen am Körper verletzt oder an der Gesundheit schädigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer einen anderen am Körper mißhandelt und dadurch fahrlässig verletzt oder an der Gesundheit schädigt.

(3) Wer eine Körperverletzung nach Abs. 1 oder 2 an einer Person, die

1. mit der Kontrolle der Einhaltung der Beförderungsbedingungen oder der Lenkung eines Beförderungsmittels einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Anstalt betraut ist,

2. in einem gesetzlich geregelten Gesundheitsberuf, in einer anerkannten Rettungsorganisation oder in der Verwaltung im Bereich eines solchen Berufes, insbesondere einer Krankenanstalt, oder als Organ der Feuerwehr tätig ist,

während oder wegen der Ausübung ihrer Tätigkeit begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.



# Übersicht zum Vortrag

- **Patient:innen mit Gewalterfahrung**  
Was bedeutet Opferschutz? Wann haben Gesundheitsberufe eine Anzeige zu erstatten?
- **Gewalt an Gesundheitspersonal**  
Welche Rechte bestehen? Wie kann man sich wehren und was ist dabei erlaubt?
- **Maßnahmen zur Gefahrenabwehr**  
Zwangsbefugnisse für das Gesundheitspersonal (Unterbringung Psychiatrie / Freiheitsbeschränkung)

# Sicherheit / Freiheit?



- **Grundrecht auf Freiheit** (Entscheidungsfreiheit / Bewegungsfreiheit / Freiheit, seinen Aufenthaltsort selbst festlegen zu können)
- Freiheit muss nicht begründet werden. Muss in allen Behandlungs-, Pflege- und Betreuungssettings das oberste Gebot sein!
- Personen mit psychischen / kognitiven Einschränkungen können einen erhöhten Schutzbedarf haben. Freiheitsbeschränkende Schutzmaßnahme in ausgewählten Situationen auch gegen / ohne den Willen der Person rechtlich gestattet. Strenges Prozedere ist einzuhalten (Begründung, Anordnung, Aufklärung, Meldung ...). Hier gibt es gesetzliche Vorgaben.
- **Freiheitsbeschränkungen müssen als Gewaltanwendung charakterisiert werden!**

# Welches Gesetz gilt?

Bei der Anwendung von Schutzmaßnahmen gegen oder ohne den Willen einer Person ist eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage erforderlich (dies gebietet der Rechtsstaat):

- [Unterbringungsgesetz](#) (gilt in Psychiatrien und am Weg dorthin)
- [Heimaufenthaltsgesetz](#) (auch „UbG light“ bezeichnet, gilt in allen anderen Betreuungs- und Behandlungssettings außerhalb einer Psychiatrie)
- Betreuung zu Hause / HKP: Keine ausdrückliche Rechtsgrundlage. Ist ein **Graubereich!**



# Freiheit vs. Sicherheit

Zentrale Frage: Wo befinden sich die Person im Zeitpunkt der psychischen Krise?

Zu Hause, öffentl. Platz, Supermarkt,  
Kirche, ...

In einer Pflege-/Betreuungseinrichtung,  
Behinderteneinrichtung, Kinder-/Jugend-  
einrichtung oder im (nicht-psychiatrischen)  
Krankenhaus

**Akute Krisenbewältigung  
auf Psychiatrie**

**Unterbringungsgesetz**

**Heimaufenthaltsgesetz**



**Unterbringungsgesetz**

HeimAufG soll auch dazu dienen, Unterbringungen hintanzuhalten. Schutz soll vordergründig in der Einrichtung hergestellt werden, in welcher die Person bislang betreut wird!

# Unfreiwillig zur Psychiatrie (UbG)

1. Präklinische Verbringung
2. Aufnahmeuntersuchung an der Psychiatrie, Start innerklinische Unterbringung
3. Vollzug der Unterbringung, Rechtsschutz und Gerichtsverfahren
4. Aufhebung, Entlassung, Nachbereitung

=> [Unterbringungsgesetz](#)



# Voraussetzungen der Unterbringung

## § 3 UbG:

In einer psychiatrischen Abteilung darf nur untergebracht werden, wer

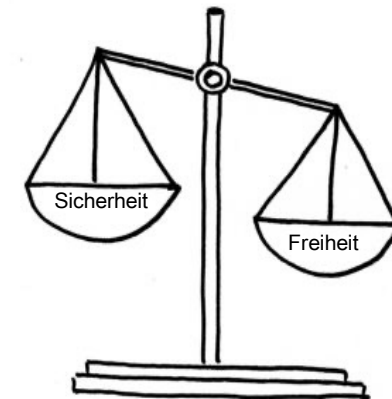
1. an einer psychischen Krankheit leidet und im Zusammenhang damit sein Leben oder seine Gesundheit oder das Leben oder die Gesundheit anderer ernstlich und erheblich gefährdet und
2. nicht in anderer Weise, insbesondere außerhalb einer psychiatrischen Abteilung, ausreichend ärztlich behandelt oder betreut werden kann.

# Heimaufenthaltsgesetz

Gilt in

- Pflege- u. Betreuungseinrichtungen
- Behinderteneinrichtungen
- Krankenanstalten außerhalb von Psychiatrien
- Kinder- u. Jugendlicheinrichtungen

Geltungsbereich  
lt. [§ 2 HeimAufG](#)



Dieses Gesetz regelt allein die

- Voraussetzungen und
- die Überprüfung von Freiheitsbeschränkungen

in den oben genannten Einrichtungen mit Ausnahme der Psychiatrie (dort UbG).

## **Freiheitsbeschränkung**

- Unterbindung der Ortsveränderung
- gegen/ohne den Willen von nicht-entscheidungsfähigen Pat. / Bew.!
- Mittel: mechanisch, elektronisch, medikamentös oder durch Androhung
- Legitimation: Heimaufenthaltsgesetz

**Nicht bewegen!**



# Freiheitsbeschränkungen



# Zulässigkeit einer FBM (§ 4 HeimAufG)

Eine Freiheitsbeschränkung darf nur vorgenommen werden, wenn

- der Patient psychisch krank oder geistig behindert ist und im Zusammenhang damit sein Leben oder seine Gesundheit oder das Leben oder die Gesundheit anderer ernstlich und erheblich gefährdet,
- sie zur Abwehr dieser Gefahr unerlässlich und geeignet sowie in ihrer Dauer und Intensität im Verhältnis zur Gefahr angemessen ist sowie
- diese Gefahr nicht durch andere Maßnahmen, insbesondere schonendere Betreuungs- oder Pflegemaßnahmen, abgewendet werden kann.

Zudem: Korrekte Anordnung, Dokumentation, Aufklärung, Meldung an Bewohnervertretung.



FORUM  
GESUNDHEITS-  
RECHT

**Dr. Michael Halmich LL.M.**

Jurist, Ethikberater

[halmich@gesundheitsrecht.at](mailto:halmich@gesundheitsrecht.at)

[www.gesundheitsrecht.at](http://www.gesundheitsrecht.at)

*(mit regelm. Newsletter!)*



Bücher: [www.educa-verlag.at](http://www.educa-verlag.at)

educa  
verlag